

# Menschen mit Behinderung

## Bundesteilhabegesetz für Menschen mit Behinderung – vom Gesetz zur Praxis

Die Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen – kurz Bundesteilhabegesetz (BTHG) – ist weiter vorangeschritten. Zum 1. Januar 2020 trat die 3. Reformstufe in Kraft. Damit wurde die Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem der Sozialhilfe, die im Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) verankert ist, herausgelöst und ins Neunte Sozialgesetzbuch – Recht der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) – überführt.

Dabei erfolgte die Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen nach dem SGB XII. Die rund 1.300 Eingliederungsfälle im Alb-Donau-Kreis wurden von den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern an die neuen Rechtsgrundlagen angepasst. Die Umstellungsphase konnte im April 2020 abgeschlossen werden.

Ziel des BTHG ist es, behinderten Menschen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Die Eingliederungshilfe soll dabei dazu beitragen, Menschen mit Behinderungen zu einem weitgehend selbstständigen Leben zu befähigen.



Foto: adobestock (Symbolbild)

Mit dem BTHG wurden erstmals die Anforderungen an ein personenzentriertes Verfahren zur Ermittlung, Planung, Steuerung, Dokumentation und Wirkungskontrolle von Leistungen der Eingliederungshilfe gesetzlich verankert. Im Vorfeld jeder Leistungsgewährung ist der Unterstützungsbedarf in einem gemeinsamen Gespräch mit dem Menschen mit Behinderung und seinen Vertrauenspersonen zu ermitteln. Hierzu ist das Bedarfsermittlungsinstrument Baden-Württemberg anzuwenden. Auf Grundlage der Bedarfsermittlung werden dann die Ziele und Maßnahmen im Rahmen des Gesamt- oder Teilhabeplanverfahrens festgelegt.

Dieser neue personenzentrierte Ansatz erfordert einen weitaus höheren Personaleinsatz im Bereich der Eingliederungshilfe, da Leistungen in vielen Fällen individuell gewährt werden müssen. Mit der Umsetzung des BTHG ist daher bei vielen Leistungsangeboten

eine Abkehr vom System der Pauschalleistungen verbunden. Um den veränderten Anforderungen gerecht werden zu können, wurden im Bereich der Eingliederungshilfe im Zeitraum 2018 bis 2020 neun neue Stellen im Sozialdezernat geschaffen.

Der notwendige Landesrahmenvertrag wird zwischen den Eingliederungshilfeleistungsträgern, also den 44 Stadt- und Landkreisen, vertreten durch die Kommunalen Spitzenverbände und den Leistungserbringern, vertreten durch die Liga der freien Wohlfahrtspflege, abgeschlossen. Für Baden-Württemberg soll er zum 1. Januar 2021 in Kraft treten. Derzeit ist davon auszugehen, dass die finanziellen Aufwendungen für die Eingliederungshilfe durch die Umsetzung des BTHG steigen werden.

## EUTB-Stellen

Die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) bietet Betroffenen eine unabhängige Beratung auf Augenhöhe. Im Zuge der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes wurden die unabhängigen Beratungsstellen flächendeckend im ganzen Bundesgebiet geschaffen. Die Klienten können sich mit allen Anfragen an ihre EUTB-Beratung vor Ort wenden. Auch im Alb-Donau-Kreis gibt es eine EUTB-Stelle in Blaubeuren (Webseite: [www.eutb-albdonaukreis.de](http://www.eutb-albdonaukreis.de)).

## Digitales Fallmanagement mit OpenProsoz

Der Jahresbeginn wurde geprägt von umfangreichen digitalen Systemarbeiten im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz. Rund 500 neue Einrichtungen wurden angelegt und mit Vergütungssätzen parametrisiert. Zur Jahresmitte erfolgten erste Schulungen im Rahmen des digitalen Fallmanagements mit dem Programm OpenProsoz. Nach einer Testphase bis Mitte Oktober startete im November 2020 der Echtbetrieb.

## Kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung im Alb-Donau-Kreis

Imke Schmid ist seit Herbst 2019 als Kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung im Alb-Donau-Kreis tätig. Sie berät den Landkreis in Fragen der Politik für Menschen mit Behinderung und arbeitet mit der Verwaltung zusammen. Frau Schmid ist zudem Ombudsfrau und sensibilisiert zu Themen bezüglich Menschen mit Behinderung.

Zu ihren Aufgaben zählt unter anderem Beratung zum Thema Barrierefreiheit. Hierzu wird sie bei Vorhaben der Gemeinden und Landkreise, soweit die spezifischen Belange der Menschen mit Behinderungen betroffen sind, einbezogen. 2020 wurden vorwiegend Beratungen, gemeinsame Begehungen und Stellungnahmen zum Neu- bzw. Umbau von Bushaltestellen im Alb-Donau-Kreis angefragt bzw. angeboten.

Im Dezernat Jugend und Soziales fand im Herbst 2020 für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Schulung zum Thema „Leichte Sprache in der Verwaltung“ statt, welche Imke Schmid organisierte. Leichte Sprache wird für Menschen bereitgestellt, die Probleme haben, komplexere



*Imke Schmid – Kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung.*

Texte zu verstehen. Die Sensibilisierung für diese Problematik ist ein wichtiger Schritt zum Thema Barrierefreiheit in der Verwaltung.

In diesem Jahr startete der erste ehrenamtliche kommunale Beauftragte einer Gemeinde für Menschen mit Behinderungen: Fabian Krettenauer in Illerkirchberg.

## Das Angehörigenentlastungsgesetz – eine weitere Rechtsänderung

Am 1. Januar 2020 ist das Angehörigenentlastungsgesetz des Bundes in Kraft getreten. Mit dem Gesetz werden Kinder von pflegebedürftigen Eltern und Eltern von Kindern mit einer Behinderung entlastet. Die Kommunen haben dadurch eine deutlich höhere finanzielle Belastung zu tragen.

Bisher mussten sich Eltern erwachsener Menschen mit Behinderung mit einem Beitrag von 34,44 Euro im Monat an den Eingliederungshilfeleistungen ihres Kindes beteiligen. Dieser Unterhaltsbeitrag wurde zum 1. Januar 2020 vollständig gestrichen. Zugleich werden Kinder pflegebedürftiger Eltern und Eltern

volljähriger Kinder von Zuzahlungen bei der Hilfe zur Pflege und der Hilfe zum Lebensunterhalt befreit, wenn ihr jeweiliges Einkommen unter 100.000 Euro liegt.